

---

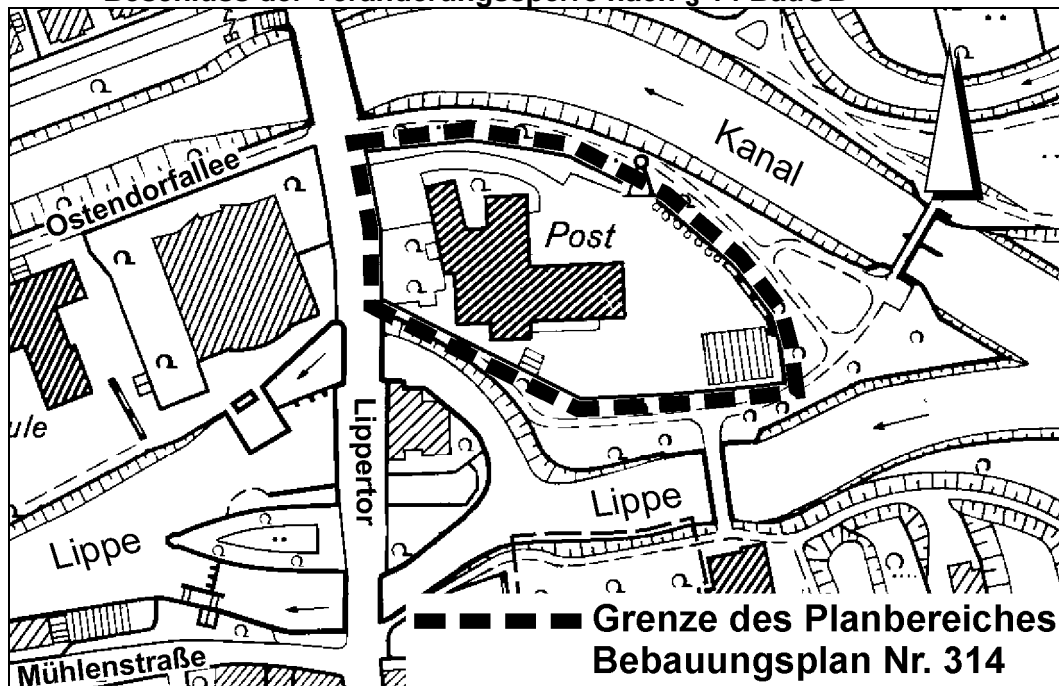
# STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 314 "Post Lippertor"

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss der Veränderungssperre nach § 14 BauGB



### **Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 314:**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt hat am 18.06.15 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 314 aufzustellen. Das Plangebiet ist oben im Lageplan dargestellt. Ziel der Bauleitplanung ist die Entwicklung eines Wohnstandortes mit ergänzenden öffentlich-wirksamen Nutzungen an geeigneten Stellen. Darüber hinaus soll der Bebauungsplan die Möglichkeit eines kleinteiligen Angebots der Nahversorgung und Dienstleistung im Bereich der Straße „Lippertor“ eröffnen. Weiterhin ist die freiräumliche Vernetzung mit den umgebenden Grünzügen und Gewässerläufen sowie die Einbindung eines „Entrée Grüner Winkel“ Ziel der Planung.

### **Beschluss der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 314:**

Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 27.05.19 den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 314 „Post Lippertor“ beschlossen.

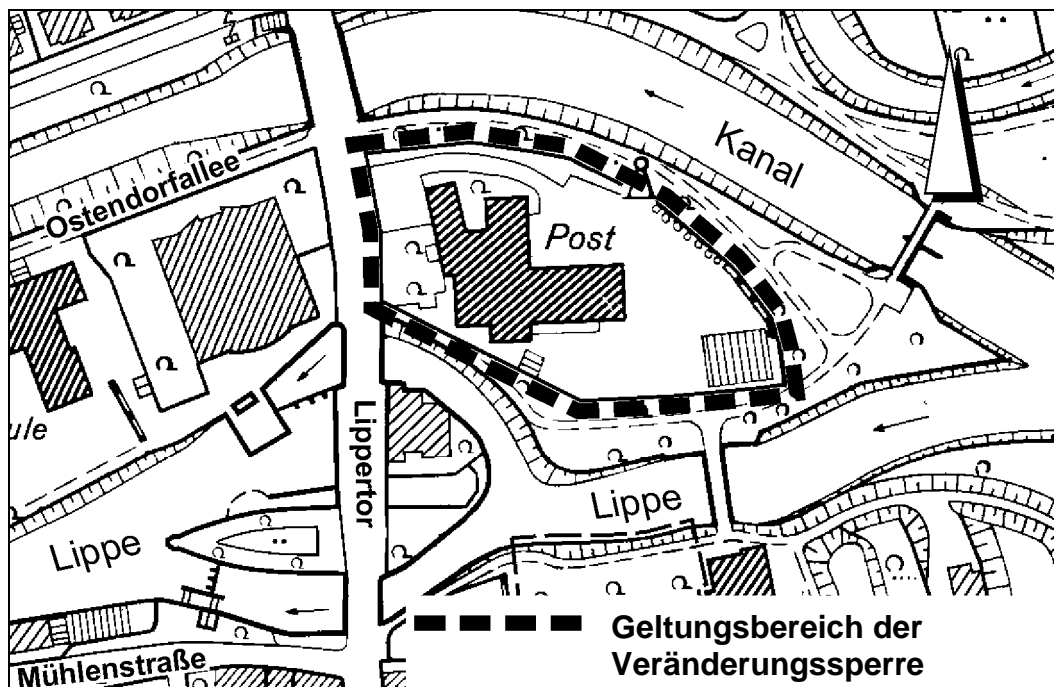
## SATZUNG

### **der Stadt Lippstadt über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes Nr. 314 „Post Lippertor“**

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 14, 16 und 17 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) am 27.05.19 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

Das Gebiet, für das eine Veränderungssperre beschlossen wird, umfasst das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 314 „Post Lippertor“. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



## § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlage nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 3

Wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## § 4

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 5

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Tageszeitung „Der Patriot“ in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gem. § 17 (1) BauGB nach Ablauf von zwei Jahren.

**Hinweise:**

Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestätigt, dass die oben aufgeführten Beschlüsse mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 18.06.2015 und dem Beschluss des Rates der Stadt Lippstadt vom 27.05.2019 übereinstimmen und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die zuvor genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt einzusehen unter:

<https://www.lippstadt.de/stadthaus/schnell-gefunden/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/>  
Lippstadt, den 12.06.2019

gez. Sommer  
(Bürgermeister)